



## - Beschluss -

Einbringer

10 Haupt- und Personalamt

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis
Hauptausschuss (HA)	16.09.2024	behandelt
Bürgerschaft (BS)	30.09.2024	Einzelabstimmung

## Beschluss über die Einsprüche zur Wahl der Gemeindevertretung vom 09.06.2024

### Kenntnisnahme:

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt:

1. Über die Einsprüche (Anlagen K1 bis K90) zur Wahl von Herrn Nikolaus Kramer für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.06.2024:
  - a. Zur Aufklärung des Sachverhaltes wird ein Wahlprüfungsausschuss eingerichtet
  - b. Die Einsprüche werden zurückgewiesen
  - c. Den zulässigen Einsprüchen wird stattgegeben
2. Über die Einsprüche (Anlagen H1 bis H3) zur Wahl von Herrn Torsten Heil für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.06.2024:
  - a. Zur Aufklärung des Sachverhaltes wird ein Wahlprüfungsausschuss eingerichtet
  - b. Die Einsprüche werden zurückgewiesen
  - c. Den zulässigen Einsprüchen wird stattgegeben
3. Über die Einsprüche (IBG1 bis IBG28) zur Wählbarkeit der Wählergemeinschaft IBG für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 09.06.2024:
  - a. Zur Aufklärung des Sachverhaltes wird ein Wahlprüfungsausschuss eingerichtet
  - b. Die Einsprüche werden zurückgewiesen
  - c. Den zulässigen Einsprüchen wird stattgegeben

### Ergebnis:

	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
<b>Punkt 1 a.</b> – Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses	4	34	2
<b>Punkt 1 b. + c.</b> – Einspruch stattgegeben	3	24	13

<b>Punkt 2 a.</b> – Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses	0	40	0
<b>Punkt 2 b. + c.</b> – Einspruch stattgegeben	0	40	0
<b>Punkt 3 a.</b> – Einrichtung eines Wahlprüfungsausschusses	5	34	0
<b>Punkt 3 b. + c.</b> – Einspruch stattgegeben	6	28	5

- Anlage 1            Anlage I - Auskunft Herr Kramer öffentlich
- Anlage 2            Anlage II - Stellungnahme Meldebehörde öffentlich
- Anlage 3            Anlage III - Auskunft Herr Heil öffentlich
- Anlage 4            Anlage IV - Satzung IBG öffentlich
- Anlage 5            Anlage V - Niederschrift Wahlvorschläge IBG nichtöffentlich
- Anlage 6            Übersicht Einsprüche öffentlich
- Anlage 7            Einsprüche gegen Wahl Herrn Kramers öffentlich
- Anlage 8            Einsprüche gegen die Wahl Herrn Heils öffentlich
- Anlage 9            Einsprüche gegen die Wahl Frau Wuscheks und Herrn Winters öffentlich

Prof. Dr. Madeleine Tolani  
Präsidentin der Bürgerschaft

Sehr geehrter Herr Lerm,

vielen Dank für Ihre Fragen, welche ich wahrheitsgemäß wie folgt gerne beantworte:

1. Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnung und Nebenwohnung(en)) mit Adresse
2. Ort(e) der Erwerbstätigkeit, wenn mehrere bitte Ort des Haupterwerbs
3. Aufteilung des Aufenthaltes an den zu 1. genannten Adressen (Aufteilung in Wochentagen)
4. Wohnort der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

Zu 1. Ich habe zwei Wohnungen in Form der Hauptwohnung (EFH) [REDACTED] Greifswald und der Nebenwohnung (Mietwohnung) [REDACTED] Schwerin

Zu 2. Als Landtagsabgeordneter und zugleich Fraktionsvorsitzender definiere ich meinen Arbeitsort im gesamten Bundesland. Vorwiegend halte ich mich jedoch für meine Tätigkeit in den beiden von mir betreuten Wahlkreisen 1 (Greifswald) und 35 (Vorpommern-Greifswald IV) auf. Im Wahlkreis 35 habe ich Montags Sprechtag von 10.00 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung, im Wahlkreis 1 Dienstag bis Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr und nach Vereinbarung. In der Regel finden Dienstags die Fraktionsversammlungen der Landtagsfraktionen statt und Donnerstags der Innenausschuss, welchem ich als Mitglied angehöre. Diese Termine nehme ich in Schwerin vor Ort wahr. Diese Termine finden jedoch lediglich in den sog. Ausschusswochen statt. Diese lassen sich mit 17 Wochen im Kalenderjahr 2024 beziffern. Des Weiteren bleibe ich in den Plenarwochen in der Regel in Schwerin von Dienstag bis Freitag. Derer haben wir im Kalenderjahr 2024 acht. Weiterhin haben wir 14 sog. Wahlkreiswochen in 2024, wo ich natürlich meinen Pflichten im Wahlkreis nachkomme. Hinzu kommen ca. 13 Ferienwochen in 2024 die ebenso parlamentsfrei sind und ich mich, mit Ausnahme von Erholungsurlaub, auch an meinem Hauptwohnsitz aufhalte.

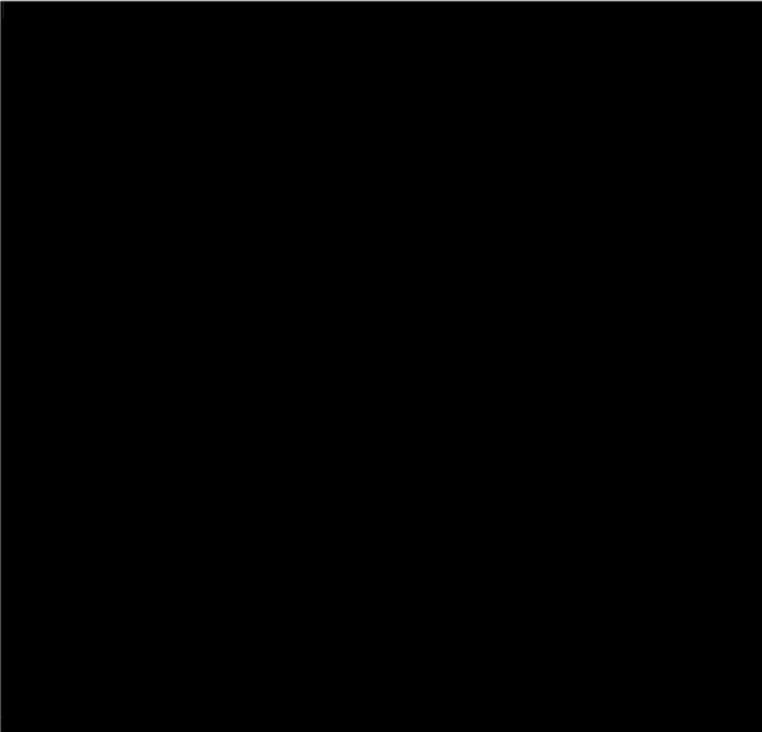
Zu 3. Entsprechend der Ausführungen zu 2. kann ich somit angeben, dass ich mich an fünf Wochentagen in Greifswald und an zwei in Schwerin aufhalte (mit Ausnahme der acht Plenarwochen).

Zu 4. Meine Ehegattin hat den Hauptwohrtort in der Schweriner Anschrift. Ihre Kinder haben ihren Hauptwohnsitz in der Anschrift des Kindsvaters und tragen nach wie vor seinen Familiennamen, während meine Gattin meinen Namen, also Kramer angenommen hat. Mein leiblicher unterhaltspflichtiger Sohn [REDACTED] (volljährig) aus erster Ehe wohnt bei der Kindsmutter in der Gemeinde Sundhagen, hat aber seinen regelmäßigen Aufenthalt hälftig in meiner Hauptwohnung in Greifswald und bei der Kindsmutter. Auf Grund eines bald beginnenden dualen Studiums mit Arbeitsstelle in Greifswald und FH Stralsund wird der Anteil des sich bei mir im Haushalt befindlich seins exorbitant erhöht werden. Aufgrund unserer verschiedenehelichen Kinder und deren Lebensmittelpunkte unterscheiden sich auch unsere vorwiegenden Aufenthaltsorte.

Ich hoffe, Ihre Fragen ausreichend und ausführlich genug beantwortet zu haben. Für weitere Nachfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Nikolaus Kramer



über: 32 – Amtsleiter                    28.06.2024/  
Herr Winckler                            gez. Winckler

Über: Dezernat II                        28.06.2024 von Busse

an:    den Oberbürgermeister  
      Herrn Dr. Stefan Fassbinder

## **Rechtliche Betrachtung des Wohnsitzstatus „Hauptwohnung“ von Herrn Nikolaus Kramer**

### Sachverhalt

Laut der Ostseezeitung (Artikel vom 12.06.2024 sowie vom 27.06.2024) habe Herr Nikolaus Kramer sich unter anderem dazu geäußert, dass er in Greifswald seinen Hauptwohnsitz und in Schwerin seinen Nebenwohnsitz habe. Seine Familie wohne mit Hauptwohnsitz in Schwerin.

In diesem Zusammenhang ist die Frage zu klären, ob der Status Hauptwohnung in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus melderechterlicher Sicht korrekt ist.

Herr Nikolaus Kramer wird mit Hauptwohnung im Melderegister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und mit Nebenwohnung im Melderegister der Landeshauptstadt Schwerin geführt. Seine Ehefrau hat keinen Wohnsitz in Greifswald. Eigene Kinder sind im hiesigen Melderegister zu Herrn Kramer nicht gespeichert.

### Rechtliche Würdigung

Das Führen eines Melderegisters dient in der Hauptsache dem Zweck, die darin gespeicherten personenbezogenen Daten anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage von Rechtsvorschriften weiterzugeben, damit möglichst alle öffentlichen Stellen die Aufgaben ihres Verantwortungsbereichs erfüllen können.

§ 17 BMG statuiert die Meldepflicht von Personen, die im Inland eine Wohnung beziehen. Hat eine Person mehrere Wohnungen, so ist gemäß § 21 Abs. 1 BMG eine dieser Wohnungen ihre Hauptwohnung. § 21 Abs. 2 BMG besagt, dass die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners ist. Nach § 22 Abs. 1 BMG wiederum ist die Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie.

Danach wäre - läge man den Inhalt der beiden Artikel der Ostseezeitung zugrunde - die Hauptwohnung von Herrn Kramer in Schwerin.

Diese Regelung stellt allerdings einen für den Regelfall geltende grundsätzlich widerlegbare Fiktion dar.

Sollten dennoch weiterhin Zweifel am Wohnungsstatus bestehen, ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt (§ 22 Abs. 3 BMG). Legt ein\*e Einwohner\*in plausibel einen Lebenssachverhalt dar, wird dieser nicht weiter hinterfragt.

In Fällen, in denen der Wohnungsstatus eines verheirateten Einwohners nicht zweifelsfrei bestimmt werden kann, ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners (§ 21 Abs. 2 BMG). Die vorwiegende Benutzung einer Wohnung bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufenthaltszeiten. Betrachtungszeitraum ist hierbei das Kalenderjahr. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Regelungen ist es rechtlich möglich, dass die Hauptwohnsitze von Herrn Kramer und seiner Ehefrau auseinanderfallen können.

Nach erfolgter Eheschließung teilte das eheschließende Standesamt beide betroffenen Meldebehörden mit, dass und zu wann die Ehe geschlossen wurde. In diesem Zusammenhang ist durch die Landeshauptstadt Schwerin ein Hinweis zur Fortschreibung von Daten zum Familienstand und zum Ehegatten sowie eine Partnerfortschreibung in deren Melderegister vorgenommen und an die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übermittelt worden (§ 6 Abs. 1 BMG).

Hier kann davon ausgegangen werden, dass eine Überprüfung der Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin auf Grundlage des § 22 BMG erfolgt ist.

Nach § 6 Abs. 3 BMG hat die Meldebehörde einen Sachverhalt zu ermitteln, wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Melderegisters vorliegen.

Offenbar konnte durch die Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Hauptwohnsitz von Herrn Kramer nicht in Schwerin ist.

Die beiden Artikel der Ostseezeitung begründen inhaltlich aus hiesiger Sicht keine Amtsermittlungspflicht durch die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Herr Kramer ist Mitglied im Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald und in der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Das setzt voraus, dass er sich regelmäßig in Greifswald aufhält, um seine Tätigkeiten in diesen Gremien nachkommen zu können. Auch hat er seine Wählbarkeitsbescheinigung für die diesjährigen Kommunalwahlen persönlich beantragt und entgegengenommen. Darüber hinaus handelt es sich bei der Greifswalder Wohnung um ein Eigenheim, wogegen die Wohnung in Schwerin gemäß der Presseartikel eine Dienstwohnung sei. Daraus lassen sich aus Sicht des Amtes 32 keine konkreten Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des hiesigen Melderegisters feststellen.

Änderungen der Hauptwohnung sind nach § 21 Abs. 3 BMG der Meldebehörde mitzuteilen, die für die neue Hauptwohnung zuständig ist. In der Verwaltungspraxis wird daher im Rahmen einer analogen Anwendung dieser Vorschrift in solchen Fällen regelmäßig derart verfahren, dass die Meldebehörde des aktuellen Hauptwohnsitzes einen entsprechenden Hinweis an die Meldebehörde des möglicherweise künftigen Hauptwohnsitzes erteilt. Im Rahmen eigenen Ermessens prüft die hinweiserhaltene Meldebehörde gegebenenfalls den Wohnungsstatus.

Entscheidungsvorschlag

Daher wird vorgeschlagen, dass die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald unter Beifügung der beiden Artikel der Ostseezeitung einen entsprechenden Hinweis an die Meldebehörde der Landeshauptstadt Schwerin übersendet.

Ich bitte um Mitteilung, ob so verfahren werden soll.

Von Amts wegen würde die Meldebehörde der Universitäts- und Hansestadt Greifswald keine förmliche Anhörung von Herrn Kramer im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens durchführen.

gez. Melanie Gollnisch

**Lerm, Achim**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Juli 2024 20:08  
**An:** Lerm, Achim  
**Betreff:** Re: Einspruch gegen Kommunalwahl - Anhörung  
**Anlagen:** 2024-07-11\_Aufstellung\_Aufenthalt\_Anfrage\_HGW\_Theil\_vertraulich.pdf

[REDACTED]

Zu Frage 1. Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnung und Nebenwohnung(en)) mit Adresse

Hauptwohnsitz:

[REDACTED] Greifswald

Nebenwohnsitz:

[REDACTED] Berlin

Zu Frage 2. Ort(e) der Erwerbstätigkeit, wenn mehrere bitte Ort des Haupterwerbs

Der Ort der Haupterwerbstätigkeit liegt in Berlin.

Zu Frage 3. Aufteilung des Aufenthaltes an den zu 1. genannten Adressen (Aufteilung in Wochentagen)

Die Aufteilung ist je nach Terminlage individuell, grundsätzlich entfallen i.d.R. 2 bis 3 Tage auf Berlin und 4 bis 5 Tage, durch Homeoffice (50 %) und Wochenende auf Greifswald.

[REDACTED]

[REDACTED]

Zu Frage 4. Wohnort der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

Ich bin ledig und habe keine Kinder. [REDACTED] unterstütze ich sehr häufig meine 69-jährige in Greifswald lebende Mutter bei ihren Alltagsdingen. Ich bin politisch in Greifswald aktiv und sportlich in einem Verein in Greifswald gemeldet.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Beste Grüße

Torsten Heil

Am Mi., 10. Juli 2024 um 13:09 Uhr schrieb Lerm, Achim <[A.Lerm@greifswald.de](mailto:A.Lerm@greifswald.de)>:

Sehr geehrter Herr Heil,

gegen Ihre Wahl für die Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 9. Juni 2024 sind Einsprüche eingelegt worden.

Die Einspruchsführer bezweifeln, dass Sie zum Zeitpunkt der Wahl mit Ihrem Hauptwohnsitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hätten gemeldet sein dürfen. Über diese Einsprüche entscheidet die Gemeindevertretung.

Ich bitte Sie, mir für die Prüfung der Einsprüche folgende Angaben zu machen, die sich allesamt auf den Zeitraum bis zur Bekanntmachung zur Wahl der Gemeindevertretung (Bürgerschaft) am 9. Juni 2024 in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 4. April 2024 beziehen:

1. Anzahl der Wohnungen (Hauptwohnung und Nebenwohnung(en)) mit Adresse
2. Ort(e) der Erwerbstätigkeit, wenn mehrere bitte Ort des Haupterwerbs
3. Aufteilung des Aufenthaltes an den zu 1. genannten Adressen (Aufteilung in Wochentagen)
4. Wohnort der/des Ehegattin/Ehegatten und der Kinder

Bei nicht selbsterklärenden Antworten oder anderen Erklärungsbedarfen bitte ich um eine kurze ergänzende schriftliche Ausführung zu den Punkten.

Ich bitte Sie, mir eine Rückantwort bis zum 16. Juli 2024 zu geben. Vielen Dank.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Achim Lerm**  
Senator und Amtsleiter

# Satzung der Wählergruppe Initiative Bürgerentscheid Greifswald

## § 1 Name, Zweck und Sitz

- (1) Die Wählergruppe führt den Namen Initiative Bürgerentscheid Greifswald kurz IBG.
- (2) Die Wählergruppe IBG ist eine Vereinigung von Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und des Landkreises Vorpommern Greifswald, deren Zweck es ist, aktiv durch Mitarbeit in der Gemeindevertretung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Kreistag Vorpommern Greifswald an der Erfüllung kommunaler Aufgaben mitzuwirken und das Wohl der Einwohner zu fördern. Sie übt ihre Tätigkeit nach demokratischen Grundsätzen und auf der Grundlage und im Rahmen des Grundgesetzes aus. Die Wählergruppe IBG gibt sich ein Programm, das die näheren kommunalpolitischen Ziele festlegt.
- (3) Die Wählergruppe IBG hat ihren Sitz in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

## § 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Wählergruppe IBG können alle Einwohner der Gemeinde Universitäts- und Hansestadt Greifswald und des Landkreises Vorpommern Greifswald werden, die nach den Vorschriften des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Aufnahmeerklärung beantragt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) schriftliche Austrittserklärung; der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
  - b) Ausschuß, der vom Vorstand einstimmig beschlossen werden muß oder
  - c) Tod.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung der Wählergruppe verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt,
  - b) bei nachträglichem Verlust des aktiven Wahlrechts,
  - c) (ggf. weitere Ausschlußgründe).
- (4) Gegen den Beschluß nach Absatz 2 Buchstabe b) steht dem Betroffenen das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Sofern der Vorstand dem Widerspruch nicht abhilft, hat die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Widerspruchs mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder über den Ausschluß zu entscheiden.
- (5) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Wählergruppe und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Beiträge.

## § 3 Mittel

- (1) Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Wählergruppe durch
  - a) Mitgliedsbeiträge und
  - b) finanzielle Unterstützung
- (2) Die IBG erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

## § 4 Organe

Organe der Wählergruppe sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den nach § 2 Abs. 1 Satz 3 aufgenommenen Mitgliedern der Wählergruppe zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten. Zu ihren Aufgaben gehört im besonderen

- a) die Beschlußfassung über das Programm,
- b) die Beschlußfassung aller, das Interesse der Wählergruppe berührende Angelegenheiten der örtlichen Kommunalpolitik,
- c) die Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen (§ 8),
- d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Wahl und Abberufung des Vorstandes.

## § 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem ersten und zweiten Stellvertreter,
- b) dem Schriftführer,
- c) dem Kassenverwalter,
- d) Beisitzern.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse alle mit den Aufgaben und der Zielsetzung der Wählergruppe zusammenhängenden Fragen durchzuführen. Er vertritt die Wählergruppe nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines Stellvertreters. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; die Neuwahl erfolgt in der Versammlung nach Ablauf der Amtszeit.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. § 8 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder abberufen werden. In diesem Fall hat unverzüglich eine Neuwahl zu erfolgen.

Der Antrag muß auf der Tagesordnung gestanden haben und zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.

## § 7 Versammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt, muß der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, gefaßt.

(2) Jede erste Mitgliederversammlung eines Jahres gilt als Jahreshauptversammlung. In der Jahreshauptversammlung sind die in § 5 Buchstabe d) genannten Aufgaben zu erfüllen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig im Sinne von Satz 1, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen mit einer Frist von mindestens drei Tagen; im übrigen gilt Absatz 1. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

## § 8 Aufstellung von Kandidaten für die Kommunalwahlen

(1) Die Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Kommunalwahlen ist mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Absendetag gerechnet, Poststempel gilt, mit der Tagesordnung der Kandidatenaufstellung schriftlich einzuladen.

(2) Bei der Aufstellung der Kandidaten für die Kommunalwahlen können nur diejenigen Mitglieder der Wählergruppe abstimmen, die im Zeitpunkt des Zusammentritts der Mitgliederversammlung zur betreffenden Wahl im Wahlgebiet nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern wahlberechtigt sind (wahlberechtigte Mitglieder).

(3) Die Bewerber werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt. Jeder Bewerber erhält die Gelegenheit, sich vorzustellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber diese Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden nicht gewählten Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los, wer für die Stichwahl zugelassen wird.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die unbeschadet des § 10 auch den Gang des Abstimmungsverfahrens wiedergibt, insbesondere Angaben enthalten muß über die fristgemäße Einberufung, die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder und der Erschienenen, die Feststellung der Beschlußfähigkeit, die Namen der vorgeschlagenen Bewerber, sowie die einzelnen Ergebnisse der geheimen Wahlen zur Aufstellung der Bewerber. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung, dem Schriftführer und einem weiteren stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben.

### **§ 9 Auflösung**

Die Wählergruppe kann mit den Stimmen von zwei Dritteln der eingetragenen Mitglieder aufgelöst werden. Ein solcher Tagesordnungspunkt muß in der Einladung mitgeteilt werden. Etwa noch vorhandene Vermögenswerte sind gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

### **§ 10 Niederschrift**

Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Form der Einladung,
- c) Namen der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
- d) Tagesordnung und
- e) Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse).

Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen. Sie ist von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes auszulegen und zu genehmigen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.01.2024 in Greifswald genehmigt. Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung am 15.01.2024 in Kraft.

## Einspruchsführer\*innen

Ifd. Nr.	Einspruch gegen	Ifd. Nr.	Einspruch gegen	Name	Vorname	Anschrift			Posteingang lt. Stempel	wahlberechtigt		Formgerecht?		Zulässig	Unzulässig	Begründung
						Straße	Hausnummer	Postleitzahl		ja	nein	ja	nein			
1	Herrn Kramer			Alpus	Carlotta				Greifswald	24.06.2024		x			x	Name nicht gefunden
2	Herrn Kramer			Armborst	Laura				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
3	WG IBG			Au	Aaron				Greifswald	01.07.2024		x	x			x
4	WG IBG			Azazi	Nada				Greifswald	01.07.2024		x	x			x
5	Herrn Kramer			Bandt	Anne-Marlen				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
6	Herrn Kramer			Bautz	Blanka				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
7	Herrn Kramer			Beer	Felk				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
8	Herrn Kramer			Berger	Elisa				Weitenhagen	24.06.2024		x	x			x
9	Herrn Kramer			Bielke	Alwina				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
10	Herrn Kramer			Biewald	Simon				Stralsund	24.06.2024		x	x			x
11	Herrn Kramer			Blithner	Felk				Greifswald	24.06.2024		x	x			x
12	Herrn Kramer			Bodiën	Morten				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
13	Herrn Kramer			Bowiavin	Sarah				Greifswald	24.06.2024		x	x			x
14	WG IBG			Brasch	Juliane				Greifswald	01.07.2024	x		x		x	
15	Herrn Kramer			Busse	Stephan				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
16	Herrn Kramer	117	WG IBG	Dannenberg	Katharina				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
17	Herrn Kramer			Degen	Alexander				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
18	Herrn Kramer			Dr. Manthey	Michael				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
19	Herrn Kramer			Exner	Vincent				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
20	Herrn Kramer			Frack	Tabea				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
21	Herrn Kramer	118	WG IBG	Frenzel	Emil				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
22	Herrn Kramer			Funderich	Katja				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
23	Herrn Kramer			Gabel	Robert				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
24	Herrn Kramer			Gabel	Marina				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
25	Herrn Kramer			Gluge	Justus				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
26	Herrn Kramer			Greschniok	Jana				Greifswald	24.06.2024		x	x			x
27	Herrn Kramer			Haase	York				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
28	Herrn Kramer			Heidler	Emily				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
29	Herrn Kramer			Heiten	Daniela				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
30	WG IBG			Hilger	Janine				Greifswald	01.07.2024		x	x			x
31	Herrn Kramer			Hirschelmann	Sophie				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
32	Herrn Kramer			Hofer	Laura				Greifswald	25.06.2024		x	x			x
33	WG IBG			Hoffmann	Nikolas				Greifswald	01.07.2024	x		x		x	
34	Herrn Kramer			Horenk	Juliane				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
35	Herrn Kramer			Howe	Claudia				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
36	Herrn Kramer			Hübner	Anja				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
37	WG IBG			Hübner	Jakob				Greifswald	01.07.2024		x	x			x
38	Herrn Kramer			Huhn	Antonia Linea				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
39	Herrn Kramer			Humburg	Theresa				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
40	Herrn Kramer			Jasch	Sarina				Greifswald	25.06.2024	x		x		x	
41	WG IBG			Jasch	Sarina				Greifswald	01.07.2024	x		x		x	
42	Herrn Kramer			Kaske	Isabel				Greifswald	24.06.2024		x	x			x
43	WG IBG			Kaufeld	Andreas				Greifswald	02.07.2024	x		x		x	
44	WG IBG			Kaufeld	Kerstin				Greifswald	02.07.2024	x		x		x	
45	Herrn Heil			Kerl	Thomas				Greifswald	02.07.2024	x		x		x	
46	WG IBG			Klaase	Yonk				Greifswald	01.07.2024		x	x			x
47	Herrn Kramer			Klammer	Anne				Greifswald	24.06.2024		x	x			x
48	WG IBG			Klotsch	Olaf				Greifswald	01.07.2024	x		x		x	
49	Herrn Kramer			Klötzer	Christine				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
50	Herrn Kramer			Kochhan	Gregor				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
51	WG IBG			Kraft	Peter				Greifswald	01.07.2024		x	x			x
52	Herrn Kramer			Leder	Eva				Wackerow	24.06.2024		x	x			x
53	Herrn Kramer			Leder	Leslie				Wackerow	24.06.2024		x	x			x
54	WG IBG			Lenz	Skady					30.06.2024		x		x		x
55	WG IBG			Leßmann	Jan				Greifswald	01.07.2024	x		x		x	
56	Herrn Kramer			Löbke	Caspar				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
57	Herrn Kramer			Lucks	Amelie				Greifswald	24.06.2024	x		x		x	
58	Herrn Kramer			Ludtke	Tim				Greifswald	25.06.2024	x		x		x	
59	Herrn Kramer			Matz	Anja				Greifswald	25.06.2024	x		x		x	



Name: Carolina Alpers

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 2  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

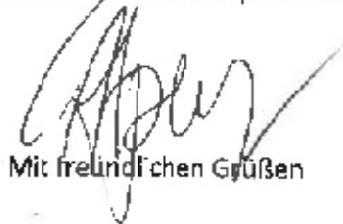
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Laura Armborst

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Anne-Marek Bandt

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Bianka Bantz

Anschrift: [Redacted] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Felix Bees

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach d esseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Elisa Beyer

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahleleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Alwina Bielke

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 4  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) In die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) In die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifelt, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Simon Biwald

Anschrift :  Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein. *Da die AfD genauso wie in Stralsund Mist baut, schreibe ich das auch der Stralsunder.*

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat. *- Der Artikel ist ohne Paywall abrufbar unter:*

*<http://archive.is/NkVEy>*

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen  
*S. Biwald*

Name: Felix Balthner

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

*Bly*

Mit freundlichen Grüßen

Name:  
Anschrift:

Monten Bodien

HOL

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach dieser Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Bodien

Name: Sarah Benicewitz

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

17489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifeln, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Busse [REDACTED] Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Busse

Name: Dammberg, Katrin

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 5 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Alexander Degen

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

A. Degen

Dr. Michael Manthey

Greifswald, 21.06.2024

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

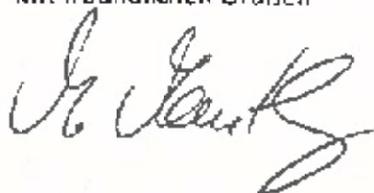
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in der Kommune (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name:

VINCENT EXNER

Anschrift:

Greifswald

Universitäts- und Hansastadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Tabca Franck

Anschrift [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeltungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*T. Franck*

Name: Emil Frenzel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Emil Frenzel

Name: Kaja Funderich

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV *„Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“*

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

*Funderich*

Mit freundlichen Grüßen

*Kaja Funderich*

Name:

Gabel, Robert

Anschrift:



Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Name: Gabel, MarinaAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes M.V. „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Justus Gluge

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und Ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Jana Gerschmidt

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: YORK HAASE

Anschrift:



189

Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Emily Heidler

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

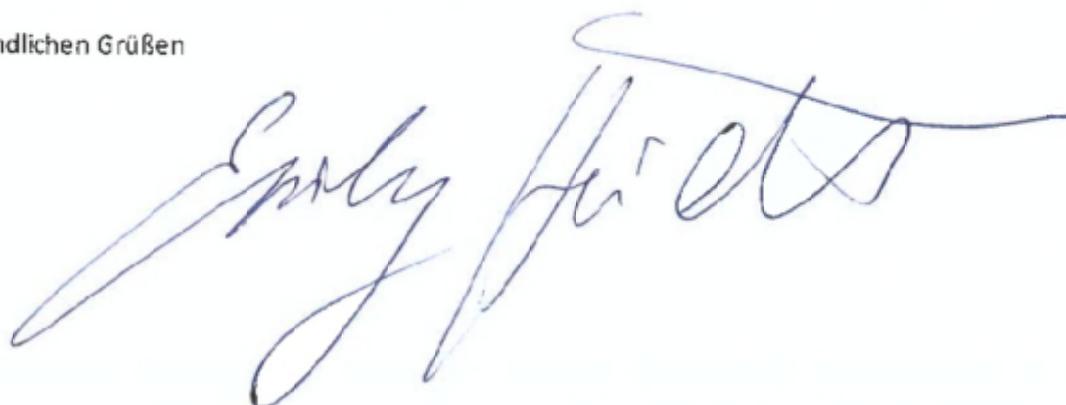
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.05.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Daniela Helten

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Sophie Hirschelmann | [REDACTED] Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansesiedl Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen  
Sophie Hirschelmann

Greifswald, den 25. JUNI 2024

Name  
Anschrift

Laura Hsder

[REDACTED]

17489 HK

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

#### Kommunalwahl 09.06.2024

#### Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

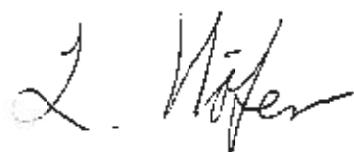
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die  
 Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit  
 seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in  
 Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob  
 dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes  
 zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt,  
 sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine  
 "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald  
 haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel,  
 ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs.  
 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte  
 Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten  
 oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der  
 nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem  
 Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der  
 Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "L. Höfer". The signature is written in a cursive style with a large initial "L" and a long, sweeping underline.

Name: Juliane Horvath

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

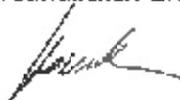
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Audith Howe

Anschrift:  Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunawahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 5 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Name: Anja Hübner

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Antonia dinea Huhn

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Theresa Humburg

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies der Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Greifswald, den 25. JUNI 2024

Sarina Jasch

17489 Greifswald

Greifswald, 24.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

#### Kommunalwahl 09.06.2024

#### Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach dieser Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Kaske, Isabel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Anna Klammer

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Christine Klötzer

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansstadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeltungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach d esseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden wil. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Kochhan

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

  
Mit freundlichen Grüßen

Gregor Kochner

17489 Greifswald

Greifswald, 27.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Kommunalwahl 09.06.2024

Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft  
Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

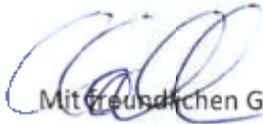
in Ergänzung des Einspruchs gegen die Wahl von Herrn Kramer wird auf das Urteil des VG Weimar vom 10.06.2020, Aktenzeichen: 3 K 1568/19, verwiesen. Das Kommunalwahl- und Meldegesetz Thüringen entspricht dem des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Der Wahlleitung ist insofern recht zu geben, als dass diese nicht detektivisch tätig sein muss (vgl. Rdnr. 172 des Urteils des VG Weimar). Dort heißt es: „Das bedeutet jedoch nicht, dass die Wahlbehörde für jeden einzelnen Einwohner mit mehreren gemeldeten Wohnungen ermitteln muss, ob die als Hauptwohnsitz gemeldete Wohnung auch tatsächlich die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und damit auch die wahrechtliche Hauptwohnung ist. Der melderechtlichen Erfassung kommt eine erhebliche Indizwirkung zu.“

Weiter heißt es aber in Rdnr. 173: „Die Behörde kann sich zwar mangels Einblick in die näheren Lebensumstände eines Einwohners beziehungsweise Bewerbers auf eine bloße Plausibilitätskontrolle beschränken. Wenn es aber Hinweise darauf gibt, dass die Angaben nicht zutreffen, bedarf es weiterer Ermittlungen.“

Hier ergeben sich weitere Ermittlungsansätze, wenn Herr Kramer, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin hat. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es entzieht sich der Kenntnis des Unterzeichners, ob die Kinder seiner Frau in Schwerin zur Kita oder Schule gehen. Wenn sie aber unter der Woche dort leben, dürfte dies mehr als wahrscheinlich sein. Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesmeldegesetzes MV ist die „Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“ Dies dürfte dort sein, wo die Ehefrau lebt und deren Kinder ihren Lebensmittelpunkt haben, Unabhängig von der Frage, ob Herr Kramer am Wochenende in Greifswald ist, egal ob mit oder ohne Familie.

Das VG Weimar sagt dazu, dass „diese melderechtliche Regelung für verheiratete Familienangehörige [...] verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden [ist], weil bei Verheirateten, die mit ihrer Familie zusammen leben, die Anknüpfung an den Hauptwohnsitz der Familie ein sochgerechtes Kriterium zur Bestimmung ihres eigenen Hauptwohnsitzes darstellt und nur in seltenen Ausnahmefällen mit der Lebenswirklichkeit nicht übereinstimmt.“ Es wäre zumindest zu prüfen, ob die Ehefrau und ihre Kinder mit Hauptwohnsitz in Schwerin gemeldet sind.



Mit freundlichen Grüßen

Name:

Eva Leder

Anschrift:

[REDACTED]

Greifswald

17438 Waderow

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Leslie LebesAnschrift: [REDACTED] Greifswald

17498 Uckermark

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

K 41

Name: Caspar Löbke

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern. [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*Caspar Löbke*

Annelie Luchs

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in der Kommune (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name Tim Lütke  
 Anschrift [REDACTED]  
 Greifswald, 21.06.2024

Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, den 25. JUNI 2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer**  
**(AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm

genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der  
Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo  
man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive  
Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden  
Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Tim Stahl". The signature is written in a cursive style with a long, sweeping underline.

K 44

Anja Matz

17489 Greifswald

Greifswald, den 25. JUNI 2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, den 21.6.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die  
Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV *ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Matz  
Anja Matz

Name : Alexander Meese

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach d esseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Meuer

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 10 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen,



Kirsten Meuer

Name: Philipp Michere

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Robert Mrotzek

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Lara Müller

Luna Münster

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

L. Münster

Name:  
Anschrift:

Gert Nevenschwander

HGW

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17189 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt, von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

G. Nevenschwander

Name: Luisa Patschke

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

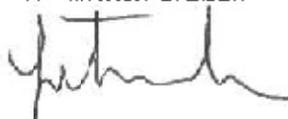
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name:

Pauline Pfeiffer

Anschrift:

Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.05.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Anna Pöhl

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Pöhl

Name: Franziska PribkeAnschrift [REDACTED] Greifswald17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
 Wahlleitung  
 Markt 1  
 17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege Ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies der Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*F. Pribke*

Name: Matthi Renkel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

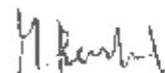
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob d. es zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Mia ReyherAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeltungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Reyher

Name: Jessica Richter

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunawahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

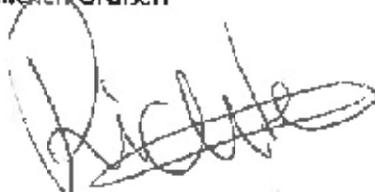
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseltiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Paul Rittke

Anschrift  Greifswald  
17489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar so Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name : Thomas Schmidt

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

K 61

Name : Michael Schröder

Anschrift : [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

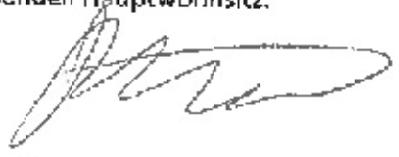
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Schrey, Michel (Christoph)

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Cedric Schwenk

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

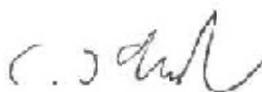
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners, Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Alena - Sophia Schwerdt

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

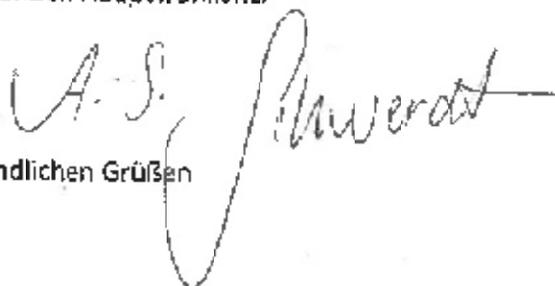
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Margret Seidenschnur

17493 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die**  
**Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

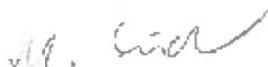
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Claudia Shorsh

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

12489

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

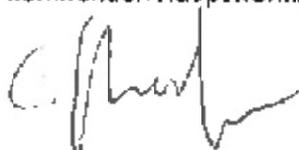
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und Ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

EINGEGANGEN 24. Juni 2024  
Name: Lea Alexandra SiewertAnschrift:  GreifswaldUniversitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name:

Wolfgang Schick

Anschrift:

[REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Alexander Schmel

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schmel

Name: Manitz Sokoll

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Clemens SedwischAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Name: Louise Stang

Anschrift:



17491  
Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Name: Fabian Stei

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder des Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Michael Stein

Anschrift: [REDACTED] Greifswald 17485

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

*Stein*

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Stuck



17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern (...) in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlggesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach dleseltiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprachen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Nadja Tegtmeyer

17489 Greifswald

Greifswald, den 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024**  
**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die**  
**Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name:  
Anschrift:

Oriana Thiel

Greifswald, 21.05.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl, 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.05.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

O. Thiel

Julia Truthmann

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

### Kommunalwahl 09.06.2024

### Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wahlbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Julia Truthmann

Patrick Truhmann

17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Alexander Hoff

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Hoff

Name: Anita Völlm

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Johanna Weigand

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name : Mari WielandAnschrift :  Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wieland

Name: Karoline Woll

Anschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

*K. Woll*

Meike Wilmes

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseltiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „Ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wännen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

M. Wilmes

Name: Benjamin WinterAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

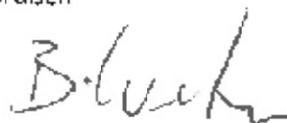
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar so | Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung Im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Anne Wolf

17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Kommunalwahl 09. 06. 2024

Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsoffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostseezeitung vom 11. 06. 2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 13 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „*ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.*“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Christel Wolf

17493 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Kommunalwahl 09. 06. 2024

Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11. 06. 2024) lebt. Zweifle, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diessseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen

Christel Wolf

Telefonat Mr. F.

K. 29

17493 Greifswald

Universitäts- und Hansastadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17469 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

Kommunalwahl 09. 06. 2024

Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

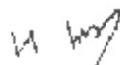
gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 13. 06. 2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes iVm „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwonnens. Hauptwohnung eines verheirateten oder einer Lebenspartnerschaft führenden Einwonnens, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Franziska HoffAnschrift: [REDACTED] Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 21.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft**

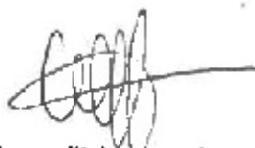
Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Herrn Nikolaus Kramer (AfD) in die Greifswalder Bürgerschaft lege ich Einspruch ein.

Nikolaus Kramer gibt zeitungsöffentlich zu, dass er "mit seiner Frau und ihren beiden Kindern [...] in einer Wohnung in Schwerin" (Ostsee Zeitung vom 11.06.2024) lebt. Zweifel, ob dies den Anforderungen des § 6 des Kommunalwahlgesetzes zur Wählbarkeit in den Kommunen (hier Greifswald) genügt, sind angebracht. Dort heißt es, dass wählbar ist, wer seine "Hauptwohnung" im Wahlbezirk hat.

Zwar soll Herr Kramer seinen Hauptwohnsitz in Greifswald haben, jedoch bestehen nach diesseitiger Auffassung Zweifel, ob dies zu Recht so ist. Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes MV „ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner.“

Herr Kramer hat, wie er selber sagt, seinen Lebensmittelpunkt in Schwerin. Seine Frau und seine Kinder leben nicht in Greifswald, sondern in Schwerin in einer gemeinsam mit ihm genutzten Wohnung. Es kann auch nicht im Sinne der Vorschrift sein, seinen Hauptwohnsitz dort zu nehmen, wo man gerade wählen oder gewählt werden will. Objektive Kriterien sprechen für einen in Schwerin zu nehmenden Hauptwohnsitz.



Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kerl  
[REDACTED]  
17491 Greifswald

Greifswald, den 02. JULI 2024

Bezüglich der Email vom 2.7.2024, 17:58 an

Wahlleitung Achim Lerm  
a.lerm@greifswald.de

Markt  
17489 Greifswald

**Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl von Herrn Torsten Heil (CDU) gemäß § 35 LKWG M-V**

Sehr geehrte Wahlleitung,  
Sehr geehrter Herr Lerm,  
Sehr geehrte Frau Janzen,

wie der Presse zu entnehmen ist, liegen diverse Einsprüche gegen Herrn Kramer (AfD) aufgrund seines Wohnsitzes vor.

Diesbezüglich lege ich, Thomas Kerl, gegen die Wahl für die Bürgerschaft Greifswald von Herrn Torsten Heil (CDU) ebenfalls Einspruch gemäß Kommunalverfassung MV ein.

**Begründung**

Torsten Heil arbeitet als Leiter der Pressestelle der Kultusministerkonferenz in Berlin. Insoweit unterhält er in 13187 Berlin einen Wohnsitz. Hier muss er sich hauptsächlich arbeitsbedingt aufhalten. Dies geht auch aus seinen Accounts auf LinkedIn, Xing, Instagram und Twitter hervor. Auf diesen gibt er stets **Berlin** als seinen Wohn- und Arbeitsort an.

Selbst wenn er gebürtiger Greifswalder sein mag, so ist dies nicht entscheidend für die Wählbarkeit der Bürgerschaft in HGW. Möglicherweise erklärt dies auch, warum Herr Heil den meisten Greifswaldern bis zum Aufstellen der Wahlplakate relativ unbekannt war.

Ich bitte um Überprüfung meines Einspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kerl, Allianz der Bürgerlichen Mitte

i.V. Christian Vollert, 1. Vorsitzender der AdbM

Greifswald, den 2.7.2024

i.V.   
Christian Vollert 20.58 

## Allianz der Bürgerlichen Mitte

-Parteilos- Unabhängig- Bürgernah-  
-Greifswald/ est. 2024-

Christian Vollert  
[REDACTED]

17493 Greifswald

Bezüglich der Email von Thomas Kerl vom 2.7.2024, 17:58 an  
Wahlleitung Achim Lerm  
a.lerm@greifswald.de  
Markt  
17489 Greifswald

### **Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl von Herrn Torsten Heil (CDU) gemäß § 35 LKWG M-V**

Sehr geehrte Wahlleitung,  
Sehr geehrter Herr Lerm,  
Sehr geehrte Frau Janzen,

wie der Presse zu entnehmen ist, liegen diverse Einsprüche gegen Herrn Kramer (AfD) aufgrund seines Wohnsitzes vor.

Diesbezüglich lege ich, Christian Vollert, gegen die Wahl für die Bürgerschaft Greifswald von Herrn Torsten Heil (CDU) ebenfalls Einspruch gemäß Kommunalverfassung MV ein.

### **Begründung**

Torsten Heil arbeitet als Leiter der Pressestelle der Kultusministerkonferenz in Berlin. Insoweit unterhält er in 13187 Berlin einen Wohnsitz. Hier muss er sich hauptsächlich arbeitsbedingt aufhalten. Dies geht auch aus seinen Accounts auf LinkedIn, Xing, Instagram und Twitter hervor. Auf diesen gibt er stets **Berlin** als seinen Wohn- und Arbeitsort an.

Selbst wenn er gebürtiger Greifswalder sein mag, so ist dies nicht entscheidend für die Wählbarkeit der Bürgerschaft in HGW. Möglicherweise erklärt dies auch, warum Herr Heil den meisten Greifswaldern bis zum Aufstellen der Wahlplakate relativ unbekannt war.

Ich bitte um Überprüfung meines Einspruches.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Vollert, 1. Vorsitzender der AdbM  
Allianz der Bürgerlichen Mitte



Einwurf Briefkasten, Markt, 17489 Greifswald, Wahlleitung Achim Lerm

Datum: 02.07.2024, Uhrzeit:

20:58 Uhr

Grit Wuschek

17489 Greifswald

-vor ab per Mail-  
a.lerm@greifswald.de

Wahlleitung Achim Lerm  
Markt  
17489 Greifswald

***Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl Torsten Heil (CDU) gemäß § 35 LKWG M-V***

**Sehr geehrte Wahlleitung, sehr geehrter Herr Lerm und sehr geehrte Frau Janzen,**

wie der Presse zu entnehmen ist, liegen diverse Einsprüche gegen Herrn Kramer (AfD) aufgrund seines Wohnsitzes vor.

Diesbezüglich lege ich, Grit Wuschek, Hugo-Helfritz-Straße 1a, 17489 Greifswald gegen die Wahl der Torsten Heil (CDU) für die Bürgerschaft Greifswald Einspruch gemäß Kommunalverfassung MV ein.

**Begründung Torsten Heil (CDU)**

Torsten Heil arbeitet als Leiter der Pressestelle der Kultusministerkonferenz in Berlin. Insoweit unterhält er in 13187 Berlin einen Wohnsitz, wo er sich allein schon arbeitsbedingt hauptsächlich aufhalten muss. Als Hauptwohnsitz gilt der Ort, wo sich eine Person überwiegend aufhält. Dies dürfte danach bei Herrn Heil, Berlin sein, was auch aus seinen Accounts Instagram und TickTock hervorgeht, wo immer zuerst Berlin steht. Auch wenn die Heimat sicher Greifswald bleiben mag, ist dies für die Einstufung des Ortes als Hauptwohnsitz und damit für das Antreten zur Kommunalwahl von keiner Relevanz. Lange Zeit haben ihn viele in Greifswald nicht gesehen, aber kurz vor der Wahl prägte er plötzlich massiv das Stadtbild. Dokumente wie Krankenkasse oder Zulassung Pkw könnten behilflich sein. Kann es sein, dass sogar bei der Krankenkasse Berlin steht? Auch das wäre ein Zeichen, wenn wichtige Post nach Berlin gesendet wird, für einen sich meist aufhaltenden Wohnsitz.

Ich bitte um Überprüfung meines Einspruches.

Mit freundlichen Grüßen



Grit Wuschek

Greifswald, 02.07.2024

Name: Au, Aaron

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Nada Azazi

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

NA

Name:

Juliane Brand

Anschrift:

[REDACTED]

7493

7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

J. Brand

Name: Danneubog, Katharina

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

K. Danneubog

Name: Emil Frenzel

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: YORK HAASE

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name:

Jamie Hilge

Anschrift:

[REDACTED] 17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hilge

Name: Nikolas Hoffmann

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

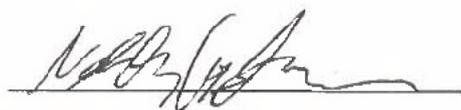
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Hübner Jakob

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

J. Hübner

Name: Sarina Jasch

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Andreas Kaufeldt

Anschrift:  Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich  
Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald  
(IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Kaufeldt

Name: Kerstin Kaufellett

Anschrift:  Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
Markt 1  
17489 Greifswald

Kommunalwahl 09.06.2024  
Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich  
Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald  
(IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Kaufellett

Name: DLAF KLOISCH

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Kraft, RL

Anschrift: [REDACTED] 17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]

Name: Leßmann, Jan

Anschrift: [REDACTED] 7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

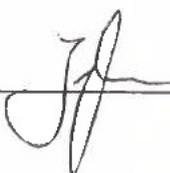
gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Mania Moynihan

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

M. Moynihan

Greifswald, den 28. JUNI 2024

EVA NEHMZOW

Gemeindewahlleiter  
Achim Lerm  
Zentraler Posteingang

17489 Greifswald

Greifswald, 28.06.2024

**EINSPRUCH gg. das Wahlergebnis der Kommunalwahl vom 09.06.2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrter Herr Lerm,

hiermit zweifel ich die Richtigkeit des Aufstellungsbeschlusses bzw.  
Rechtmäßigkeit der Kandidatur der Kandidaten der Wählergruppe IBG  
(Initiative Bürgerentscheid Greifswald) an .

Ich bitte daher um Prüfung.

Mit freundlichen Grüßen



Eva Nehmzow

Name: PLONUS, ROMY

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

R. Plonus

Name: Jessica Richter

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

J. Richter

Name: Thomas Schmitt

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Michael Schroeder

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Hanna Sewing-Kairies

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Pia Sommer

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Pia Sommer

Name: Michael Stein

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Stein

Name: Elisabeth VentAnschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024****Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch. Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB) für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

E. Vent

Name: Anita Völlm

Anschrift:  17489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Anna Wimmer

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

  
\_\_\_\_\_

Name: Karyna Yefifanova

Anschrift:  7489 Greifswald

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Wahlleitung  
z.Hd. Herrn Lerm  
Markt 1  
17489 Greifswald

Greifswald , 28.06.2024

**Kommunalwahl 09.06.2024**

**Einspruch gegen die Wahl von Frau Wuschek und Herrn Winter (IGB) in die Greifswalder  
Bürgerschaft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Wahl von Frau Grit Wuschek (IGB) und Herrn Andreas Winter (IGB) erhebe ich Einspruch.  
Die Wahl der Kandidaten ist ungültig, weil es auf der Facebook-Seite von der Initiative  
Bürgerentscheid Greifswald (IBG) eine Veröffentlichung gibt, aus der hervorgeht, dass bei der Wahl  
der Kandidaten für die Greifswalder Bürgerschaft, die Wahlgrundsätze für eine demokratische Wahl  
nicht eingehalten wurden.

facebook Leo ibg

<https://www.facebook.com/profile.php?id=61554411420528>

Deswegen fordere ich Sie auf, die gesamten Stimmen für Initiative Bürgerentscheid Greifswald (IGB)  
für ungültig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Karyna Yefifanova, P. P. P.